

Nutzungsregeln des DAV-Slacklinegeländes:

Nur Mitglieder der DAV Sektion Erlangen e.V. können unabhängig von einer Jahres-/Monats-oder Tageskarte kostenfrei die Anlage zu den Öffnungszeiten des DAV-Kletterzentrums nutzen.

Hierbei sind folgende Regeln zu beachten.

1. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Slacklinegelände nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht ausübt, benutzen.
2. Aus Sicherheitsgründen darf nur für das Slacklines geeignetes, eigenes Material verwendet werden (keine Bergsportausrüstung!). Die Slackline und das Spannsystem dürfen nicht beschädigt sein. Bei Verwendung von Ratschen müssen diese geschlossen und abgedeckt sein. Der Benutzer trägt die Verantwortung für das Material und den sachgerechten/fachkundigen Aufbau der Slackline an den dafür vorgesehenen Slacklinepfosten.
3. Die maximale Anschlaghöhe (siehe Markierung) darf nicht überschritten werden! Zur Verringerung des Verletzungsrisikos sollte die Slackline möglichst niedrig aufgebaut werden.
4. Es dürfen sich keine Personen oder Gegenstände im Absprungbereich (3 m beidseitig der Line) befinden.
5. Die Slackline darf nicht dauerhaft (z.B. über Nacht) gespannt bleiben. Sie wird nach dem Gebrauch vom Benutzer wieder abgebaut.
6. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte.
7. Der Aufenthalt im Slacklinegelände und das Slacklines erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der DAV Sektion Erlangen e.V., ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.
8. Die unbefugte Nutzung des Slacklinegeländes sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung wird mit einer Gebühr in Höhe von 50 € geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz sowie sofortigen Verweis aus dem Slacklinegelände und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.